

Titel: Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.

Citation: "Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.", i *Luxdorphs samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9*, København og Hamburg verlegt Heineck og Faber, 1772, s. 100. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-1_009-shoot-w1_009_006_p100_bZONE1410416/facsimile.pdf (tilgået 24. maj 2024)

Anvendt udgave: Luxdorphs samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

als eine vom Kapital abzuziehende Summe darauf abgeschrieben werden.

VII. Zum Schlusse will ich hier noch beysügen, daß, wenn es eines Regenten ernstlicher Wille und Meynung ist, die Schulden zu bezahlen, sein Rath verschiedene Mittel ausfindig machen kann, wodurch fremde Gelder ins Land kommen; allein, da ich bloß von allen europäischen Ländern überhaupt geredet habe, so können unmöglich die Mittel angeführet werden, die sich auf einen oder den andern Staat insbesondere schicken; doch will ich, bloß um meine Gedanken zu erklären, einige anführen. Wenn ein Staat ein wohlversesehenes Kriegesheer oder eine Flotte hält, und er siehet sein Land auf allen Seiten in Sicherheit: so kann er selbige gar wohl in den Sold seines Allirten treten lassen, wenn dieser in einen Krieg verwickelt ist, und diese Hülfe nöthig haben könnte. Doch halte ich nicht dafür, ein Regent müsse seine Untertanen zwingen, für einen Fremden zu sechten; ihr Leben muß ihm allzu theuer seyn, als daß er es in Gefahr setzen sollte, auffer wenn es auf die Wohlfarth seines Reiches selbst ankommt. Hingegen kan er alle Freywillige dazu gebrauchen, insonderheit alle, die er erkaufft hat, zu sechten, für wem und gegen wem er es für gut findet.

Man